

S a t z u n g
der Gemeinde Hünxe vom 21. Dezember 2010
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Hünxe vom 16.12.1997

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), und

der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zuletzt gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hünxe in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.12.2005 (Allgemeine Steuerermäßigung) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Im § 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hünxe in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.12.2005 werden folgende Worte gestrichen:

- im Abs. 1 Satz 1 die Worte "bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4",
- im Abs. 2 Satz 1 die Worte "oder -ermäßigung",
- im Abs. 3 Satz 1 die Worte "oder -ermäßigung" und
- im Abs. 4 Satz 1 die Worte "oder -ermäßigung".

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 21. Dezember 2010

gez.
H a n s e n
Bürgermeister